

# **STATUTEN DES VEREINS SENIOREN MEGGEN**

gegründet 1903 (Stand Februar 2012)

## **A. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen SENIOREN MEGGEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen.

Er vertritt die Interessen der Senioren, fördert und unterstützt die Pflege der Freundschaft sowie den Informationsaustausch unter den Senioren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **B. Mitgliedschaft**

### Art. 2

Mitglieder können alle Personen sein, die das 50. Altersjahr erreicht haben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit der Anmeldung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod
- durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung
- bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen.

## **C. Organisation**

### Art. 4

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

### Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel am Tag der "Alten Fasnacht" statt. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

#### Art. 6

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung, Bilanz und Revisorenbericht
- Mitglieder mutationen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Voranschlag (Budget)
- Wahlen
- Anträge von Mitgliedern
- Statutenänderung
- Ehrungen
- Vereinsausflug und Tätigkeitsprogramm neues Vereinsjahr

#### Art. 7

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und konstituiert sich - ausgenommen PräsidentIn und VizepräsidentIn - selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der zwei Revisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegen aussen. Er hat Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Der Voranschlag (Budget) des Vorstandes geht zur Beschlussfassung an die Generalversammlung.

#### Art. 8

Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie legen Bericht und Antrag der Generalversammlung vor.

#### Art. 9

Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Revisoren sind ehrenamtlich. Allfällige Spesen trägt der Verein.

#### Art. 10

Als Mitinitiant der Alterssiedlung SUNNEZIEL ist unser Verein mit zwei Vorstandsmitgliedern gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde vom 1. August 1968 im Stiftungsrat vertreten. Die beiden Mitglieder werden vom Vorstand auf drei Jahre gewählt und delegiert. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Delegierten vertreten die Interessen der Senioren Meggen in Berücksichtigung der Stiftungsurkunde und des Stiftungszweckes. Wichtige strategische Entscheide sind vorgängig im Vorstand unseres Vereins zu besprechen und sind anschliessend im Stiftungsrat entsprechend zu vertreten. Die beiden Vertreter orientieren den Vorstand laufend über wesentliche Vorkommnisse und Entscheide der Stiftung.

### **D. Finanzen**

#### Art. 11

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Beiträgen Dritter und Zinserträgen. Die finanziellen Mittel sind sicher anzulegen

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **E. Übrige Bestimmungen**

Art. 13

Das administrative Inventar des Vereins (Protokolle, Korrespondenz usw.) ist beim jeweiligen Ressortinhaber. Alte Akten und Dokumente werden im Gemeindearchiv aufbewahrt.

Art. 14

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Über die Verwendung eines bei Auflösung des Vereins allenfalls noch vorhandenen Vermögens entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung.

Art. 15

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 2012 beschlossen und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 13. Februar 2005 sind damit aufgehoben.

Meggen, 26. Februar 2012

### **SENIOREN MEGGEN**

**Präsident:**

Ruedy Leuenberger

**Aktuar:**

Alois Wey